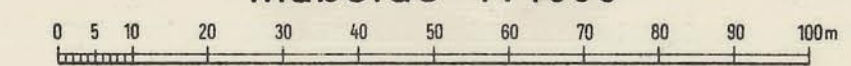


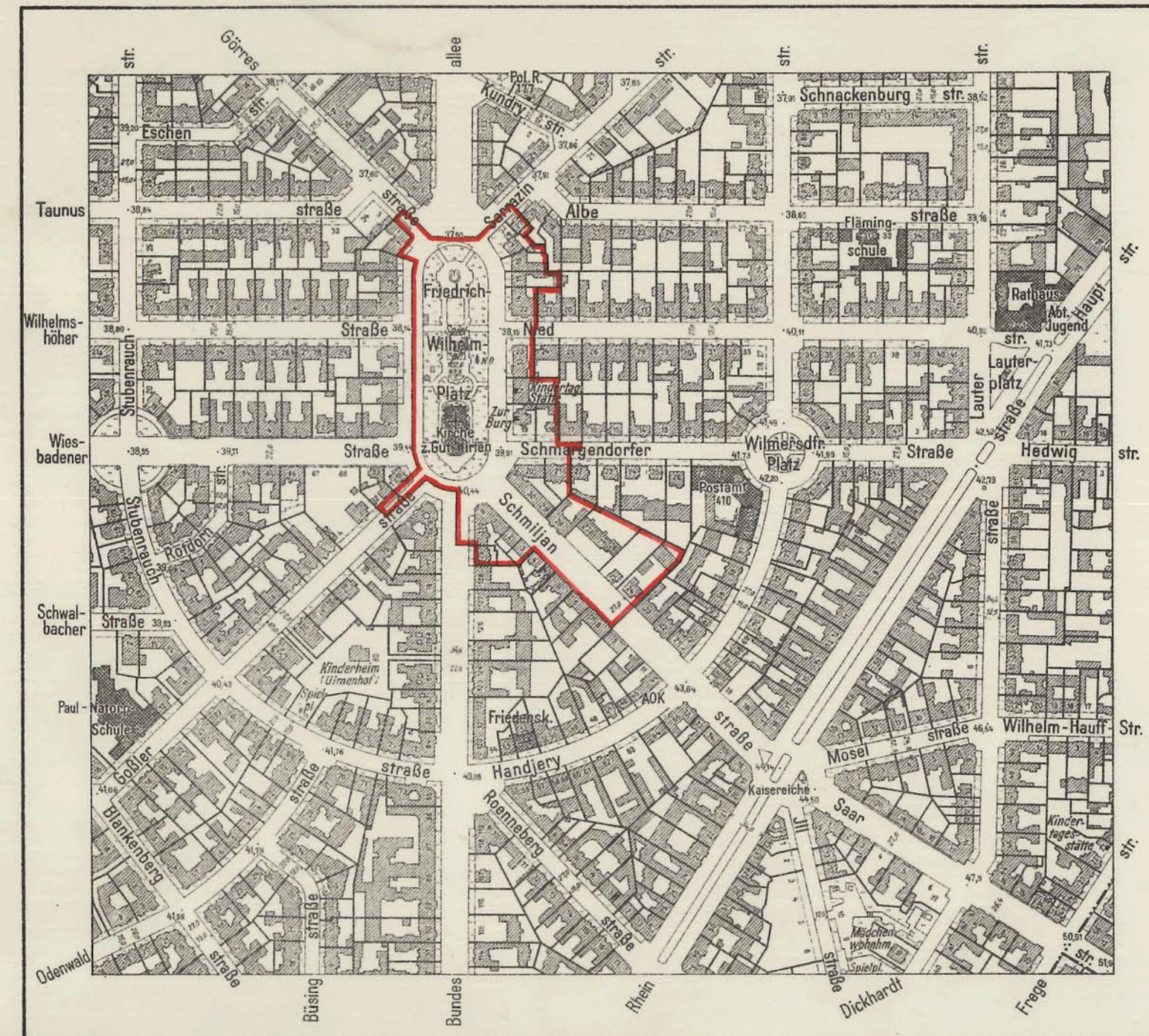
Bebauungsplan XI-114

für den Ausbau des
Friedrich-Wilhelm-Platzes
und der Schmiljanstraße
im Bezirk Schöneberg
Ortsteil Friedenau

Maßstab 1:1000



Übersichtskarte 1:5000



A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	Geltungsbereichsgrenze
			Straßenfluchtlinie
			Baufuchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
			Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen
Überbaubare Flächen			allg. Wohngebiet (WA)
1. Art der Nutzung			
2. Maß der Nutzung			Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl
			Geschoßflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise
Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.			nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen (privat)
			öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand mit Geschößanzahl

Grenzen usw.

			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager-, Gewerbebauten
			öffentliche Gebäude
			Grundstücksgrenze
			Eigentumsgrenze
			Bordkante
			Gleisachse
			geschützte Bäume (Reichsnaturschutzgesetz)
			geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Bezirksamt Schöneberg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Amt für Stadtplanung

gez. Teich

i. A. gez. Bauch

Amtsleiter

Amtsleiter

Berlin-Schöneberg, den 4. Juni 1964

gez. Grabowski

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 2/286 vom 24. 6. 64 erhalten und wurde in der Zeit vom 21. 7. 64 bis 21. 8. 64 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Schöneberg, den 8. 9. 1964

Bezirksamt Schöneberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

gez. Lürer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 3. März 1965

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez. Schwedler

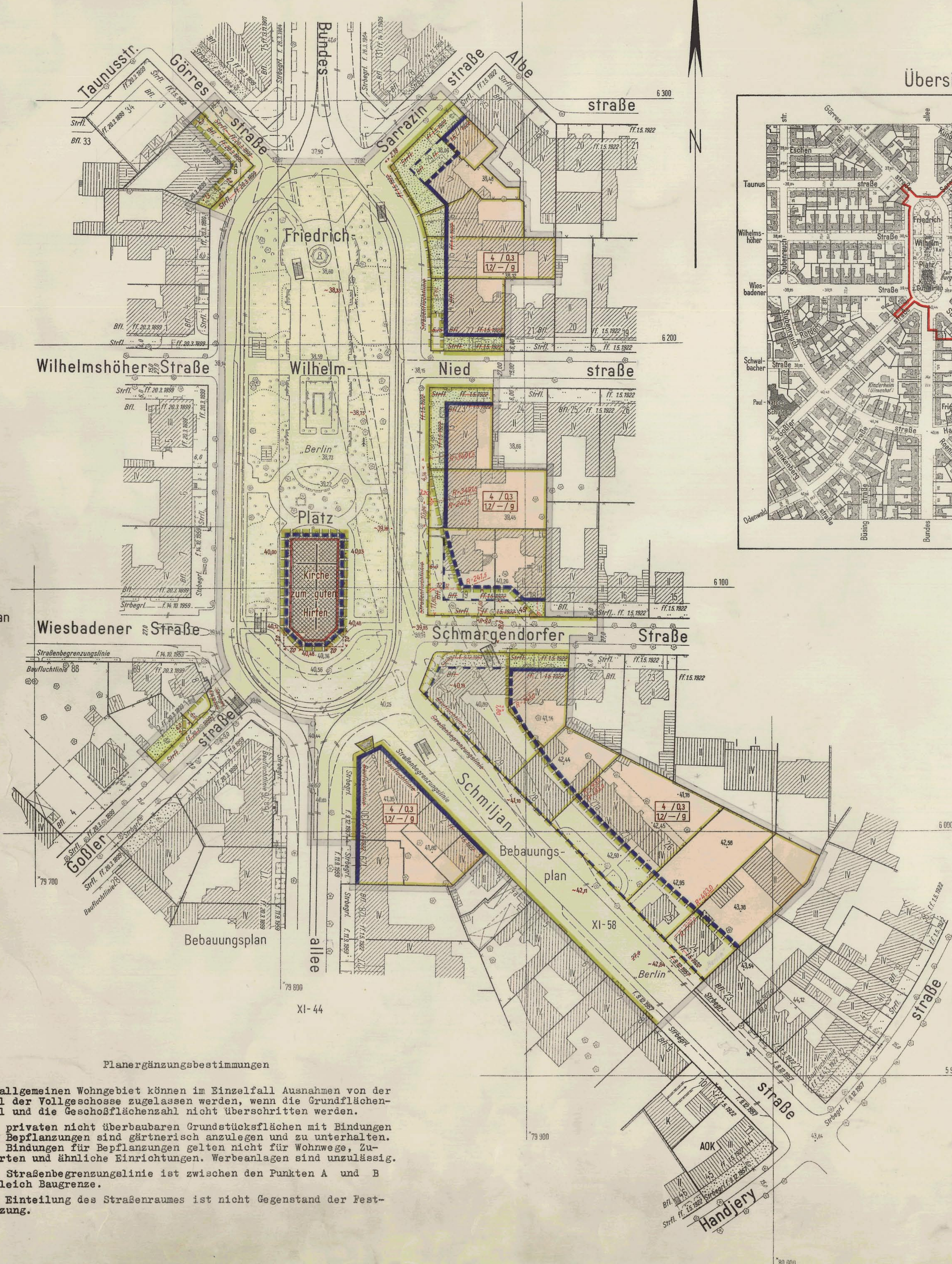
Die Verordnung ist am 18. 3. 65 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 347 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis



Obervermessungsamt

Bebauungsplan XI-106



Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschößflächenzahl nicht überschritten werden.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die Straßenbegrenzungslinie ist zwischen den Punkten A und B zugleich Baugrenze.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.